

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2011/10

21. Oktober 2011

Original: Englisch

RID: 50. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Malmö, 21. bis 25. November 2011)

Thema: Anbringen von Großzetteln (Placards) an Wagen

Antrag Schwedens

Einführung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2011 hatte Schweden im Dokument OTIF/RID/RC/2011/8 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/8) harmonisierte Kriterien für die Verkleinerung der Großzettel (Placards) und Kennzeichen vorgeschlagen. Dieses Dokument enthielt auch einen Überblick über die derzeitigen Vorschriften betreffend die Größe verschiedener Großzettel (Placards) und Kennzeichen auf Wagen/Fahrzeugen (siehe Anlage).

2. Im Bericht der Gemeinsamen Tagung ist dazu Folgendes ausgeführt:

"Viele Delegationen unterstützen den Antrag Schwedens nicht. Tatsächlich sieht das ADR im Gegensatz zum RID keine Großzettel (Placards) für die Beförderung von Gütern, die nicht zu den Klassen 1 und 7 gehören, in Versandstücken vor. Es muss also keine Harmonisierung in Bezug auf kleinere Abmessungen von Großzetteln vorgenommen werden."

3. Im RID sind folgende Vorschriften enthalten:

Die Großzettel (Placards) an Wagen müssen eine Größe von mindestens 250 mm x 250 mm haben, dürfen aber auf die Größe von 150 mm x 150 mm verkleinert werden.

4. Als Folge dieser Vorschrift können in Fällen, in denen verschiedene Großzettel (Placards) auf einem Wagen angebracht werden müssen, Großzettel (Placards) unterschiedlicher Größen vorgefunden werden. Zum Beispiel können die Nebengefahr(en) auf Großzetteln (Placards) der Größe 250 mm x 250 mm abgebildet sein, während für die Darstellung der Hauptgefahr

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

ein Großzettel (Placard) der Größe 150 mm x 150 mm verwendet wird (siehe nachstehende Abbildung).



5. Schweden ist der Ansicht, dass dies sowohl für die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten als auch für die Rettungskräfte, die ihre Maßnahmen auf der Grundlage der angegebenen Kennzeichen, Großzettel (Placards) und Gefahrzettel wählen müssen, inakzeptabel ist. Im Vergleich zu einem kleineren Zettel deutet ein größerer Zettel auf eine größere Gefahr hin.
6. Schweden ist für die Möglichkeit der Verkleinerung der Großzettel (Placards) an Eisenbahnwagen, wenn dies aus baulichen Gründen erforderlich ist, dies sollte aber nicht ohne Bedingungen möglich sein.

Antrag 1

7. Der Absatz 5.3.1.7.4 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"5.3.1.7.4 Für Wagen darf die Größe der Großzettel (Placards) auf 150 mm x 150 mm verkleinert werden, sofern die verfügbare Fläche für die Anbringung der vorgeschriebenen Großzettel (Placards) wegen der Größe und der Bauweise des Wagens nicht ausreicht. In diesem Fall sind die übrigen, für die Symbole, Linien, Ziffern und Buchstaben festgelegten Abmessungen nicht anwendbar."

Antrag 2

8. In Absatz 5.3.1.7.4 folgenden Satz hinzufügen:

"Wenn die Größe des Großzettels (Placards) für die Hauptgefahr verkleinert ist, muss (müssen) auch der (die) Großzettel (Placard(s)) für die Nebengefahr(en) auf dieselbe Größe verkleinert werden."

Begründung

9. Dies würde zu einer Erhöhung der Sicherheit führen. Die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland würden stärker harmonisiert.

Anlage**Überblick über die derzeitigen Vorschriften betreffend die Größe verschiedener Großzettel (Placards) und Kennzeichen auf Wagen/Fahrzeugen**

	ADR	RID	ADN
Großzettel (Placards)	Die Größe beträgt mindestens 250 mm × 250 mm.		
		Für Stoffe aller Klassen darf die Größe der Großzettel (Placards) ohne weitere Bedingungen auf 150 mm × 150 mm verkleinert werden.	
	Für Stoffe der Klassen 1 und 7 darf die Größe auf 100 mm × 100 mm verkleinert werden, wenn die auf dem Fahrzeug verfügbare Fläche für das Anbringen des Großzettels (Placards) nicht ausreichend groß ist. Diese Vorschrift gilt auch für die Beförderung in Tanks.		Für Stoffe der Klassen 1 und 7 darf die Größe auf 100 mm × 100 mm (Fahrzeuge) und 150 mm × 150 mm (Wagen) verkleinert werden, wenn die verfügbare Fläche für das Anbringen des Großzettels (Placards) nicht ausreichend groß ist. Diese Vorschrift gilt auch für die Beförderung in Tanks.
		Unauslöschbare Gefahrzeichen gemäß Absatz 5.2.2.1.2 dürfen verwendet werden.	
	<i>(Für kleine Tanks und Kleincontainer darf die Größe ohne weitere Bedingungen auf 100 mm × 100 mm verkleinert werden.)</i>		
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Das Kennzeichen ist wie ein Großzettel (Placard) zu behandeln und darf <i>nicht</i> verkleinert werden.	Das Kennzeichen ist wie ein Großzettel (Placard) zu behandeln und darf verkleinert werden.	Das Kennzeichen ist wie ein Großzettel (Placard) zu behandeln und darf bei Wagen, nicht jedoch bei Fahrzeugen verkleinert werden.